

Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2024

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten die den Genehmigungsbehörden angezeigten Änderungen zum 01.01.2024 in Kraft.

I. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Die Versammlung der Verbundunternehmen im VRN hat beschlossen, die Tariffahrpreise für Fahrten mit den Bussen und Bahnen im VRN-Verbundtarif ab dem 01.01.2024 um durchschnittlich 7,9 Prozent anzuheben.

Zum 01.01.2024 gilt die neue Fahrpreistabelle für den VRN Tarif 1/2024.

II. Änderungen in den Tarifbestimmungen:

• **Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen**

Abschnitt I./ 2. Grundlagen der Preisbildung:

Zu Ziffer 2, 3. Absatz - Mitnahme von Kindern: Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.

• **Teil 1 / Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik**

Zu Ziffer 2.2 Ortstarif: ergänzend gilt in folgenden Kommunen der Ortstarif

- Gemeinde Diehlheim (Rhein-Neckar-Kreis)
- Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis)

• **Teil 2 Besondere Angebote / 3. Verbundüberschreitende Angebote**

Neue Ziffer 3.7. Schulausflugsticket Hessen

III. Änderungen in den Beförderungsbedingungen

• **§ 10 Erstattungen – Abschnitt 1** Erstattung von Beförderungsentgelt

Zu Absatz (7): Für Umtausch und Erstattung von nicht entwerteten Fahrscheinen wird nach einer Tarifänderung eine Frist von 3 Jahren (regelmäßige Verjährungsfrist) festgelegt.

• **§ 10 Erstattungen – Abschnitt 3 Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte)**, Absatz (7) und Absatz (9).

• **Anlage 2 Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr** (Anlage zu § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Beförderungsbedingungen)

Ergänzende Informationen, die „VRN-Tarif-Info“ bzw. die jeweils gültige Fassung der Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Tarife sowie Bekanntmachungen (unter ZRN) werden im Internet unter „www.vrn.de“ veröffentlicht. Informationen sind auch erhältlich bei den Verkaufsstellen der **Verkehrsunternehmen, VRN-Mobilitätszentralen** oder über **VRN Servicenummer: 0621-1077 077**.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH),
Mannheim, den 13.12.2023

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)**

Anhang 1

Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2024

I. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Zum 01.01.2024 gilt die neue Fahrpreistabelle für den VRN Tarif 1/2024.

II. Änderungen in den Tarifbestimmungen**1.) VRN Tarifbestimmungen - Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen**

Abschnitt I. / 2. Grundlagen der Preisbildung

| | Bisher | Neu / Änderung zum 01.01.2024 | |
|-----------|--|---|--|
| 3. Absatz | <p>2. Grundlagen der Preisbildung ... Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.</p> <p>Eine Begleitperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Weitere Kinder benötigen eine eigene Fahrtberechtigung. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils mit einem gültigen Fahrschein werden unabhängig von der Anzahl der Kinder/Enkel unentgeltlich befördert. Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Fahrscheinangebote sind jeweils gesondert aufgeführt.</p> | <p>2. Grundlagen der Preisbildung ... Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.</p> | |
| | | | |

2.) VRN Tarifbestimmungen - Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen - Anlagen

• Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik

2. Lokale Tarife

| | Bisher | Neu / Änderung zum 01.01.2024 | |
|-----|--|--|--|
| 2.2 | <p>2.2 Ortstarif</p> <p>Der Ortstarif gilt in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsgemeinde Römerberg • Gemeinde Sandhausen • Gemeinde Biblis <p>Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung sind die Tickets 60 Minuten lang gültig.</p> | <p>2.2 Ortstarif</p> <p>Der Ortstarif gilt in folgenden Kommunen, teilweise beschränkt auf die genannten Linien oder Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsgemeinde Römerberg • Gemeinde Dielheim (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Mühlhausen (Rhein-Neckar-Kreis) • Gemeinde Sandhausen • Gemeinde Biblis <p>Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung sind die Tickets 60 Minuten lang gültig.</p> | |

3.) VRN Tarifbestimmungen - Teil 2: Besondere Angebote

• 3. Verbundüberschreitende Angebote

| | Bisher | Neu / Änderung zum 01.01.2024 | |
|--|--|---|------------|
| | <p>3. Verbundüberschreitende Angebote</p> <p>...</p> | <p>3. Verbundüberschreitende Angebote</p> <p>...</p> <p>3.7 Schulausflugsticket Hessen An die Schulen in Hessen werden Schulausflugtickets ausgegeben. Das Schulausflugsticket berechtigt in Verbindung mit einem Begleitbogen (Fahrtenblatt) an dem im Begleitbogen eingetragenen Gültigkeitstag eine Schulklasse mit Begleitpersonen zur Fahrt mit allen in den Verbundtarif der Verbände RMV, NVV und VRN einbezogenen Bussen, Bahnen und Zügen in ganz Hessen.</p> <p>Im Gebiet des VRN berechtigt das Schulausflugsticket Hes-</p> | NEU |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>sen zur Fahrt in den VRN-Wagen 14, 16, 24, 25, 34, 35, 36, 43, 44, 45, 46, 54, 55, 56, 64, 65, 66, 75 und 107.</p> <p>Das Schulausflugsticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich. Es wird von den Schulverwaltungsämtern an die Schulen ausgegeben.</p> | |
| | | | |

III. Änderungen in den Beförderungsbedingungen zum 01.01.2024

- § 10 Erstattungen – Abschnitt 1 Erstattung von Beförderungsentgelt zu Absatz (7)

| | Bisher | Neu / Änderung zum 01.01.2024 | |
|--|--|---|--|
| | <p>§10 Erstattungen</p> <p>Abschnitt 1 - Erstattung von Beförderungsentgelt</p> <p>...</p> <p>(7) Nach einer Tarifänderung können nicht entwertete Fahrscheine noch 6 Monate nach der Tarifänderung benutzt werden. Danach kann der Fahrschein gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Einzelabschnitte folgender Fahrscheine, die nach Zeitablauf weder erstattet noch umgetauscht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5-Fahrten-Ticket • 5-Tage-Ticket • Rhein-Neckar-Ticket Flex | <p>§10 Erstattungen</p> <p>Abschnitt 1 - Erstattung von Beförderungsentgelt</p> <p>...</p> <p>(7) Nach einer Tarifänderung können nicht entwertete Fahrscheine noch 6 Monate nach der Tarifänderung benutzt werden. Danach kann der Fahrschein innerhalb einer Frist von 3 Jahren gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Fahrscheine weder erstattet noch umgetauscht.</p> <p>Dies gilt nicht für Einzelabschnitte folgender Fahrscheine, die nach Zeitablauf weder erstattet noch umgetauscht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5-Fahrten-Ticket • 5-Tage-Ticket • Rhein-Neckar-Ticket Flex | |
| | | | |

• **§ 10 Erstattungen – Abschnitt 3 Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr** (Fahrgastrechte)

| | Bisher | Neu / Änderung zum 01.01.2024 | |
|--|--|---|--|
| | <p>§10 Erstattungen</p> <p>Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>...</p> <p>(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind:</p> <p>Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe sowie Sonderfahrausweise.</p> | <p>§10 Erstattungen</p> <p>Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>...</p> <p>(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind:</p> <p>Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe, Sonderfahrausweise sowie Deutschland-Ticket.</p> | |
| | <p>...</p> <p>(9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgast seine Fahrt mit einem <i>der nachstehenden Tickets unternimmt: Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, beim City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Tickets sowie Sonderfahrausweise.</i></p> | <p>...</p> <p>(9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgast seine Fahrt mit einem in Abs. 7 aufgeführten Tickets unternimmt.</p> | |

- Anlage 2 Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr (Anlage zu § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Beförderungsbedingungen)**

| | Bisher | Neu / Änderung zum 01.01.2024 | |
|--|---|---|--|
| | <p>Anlage 2 Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr (Anlage zu § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Beförderungsbedingungen)</p> <p>Die Mitnahme von E-Scootern ist nur in entsprechend gekennzeichneten Bussen der folgenden Verkehrsunternehmen zugelassen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <p>...</p> <p><i>Anforderung Busse</i></p> <p><i>Busse</i>, die die Anforderungen für eine Mitnahme von E-Scootern erfüllen, erhalten eine Kennzeichnung, um eine Prüfung der Eignung des <i>Busses</i> im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden. Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse werden an der Fahrzeugfront mit folgendem Logo versehen:</p>  | <p>Anlage 2 Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr (Anlage zu § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Beförderungsbedingungen)</p> <p>Die Mitnahme von E-Scootern ist nur in entsprechend gekennzeichneten Bussen und Straßenbahnen der folgenden Verkehrsunternehmen zugelassen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <p>...</p> <p>Anforderung Fahrzeuge</p> <p>Fahrzeuge, die die Anforderungen für eine Mitnahme von E-Scootern erfüllen, erhalten eine Kennzeichnung, um eine Prüfung der Eignung des Fahrzeugs im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden. Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse werden an der Fahrzeugfront, die Straßenbahnen im Einstiegsbereich mit folgendem Logo versehen:</p>  | |